

Anhang 1: Tarif

1.1. Tarif Stomabehandlung und -beratung

1.1.1. Allgemeines

¹ Der Tarif basiert grundsätzlich auf einem Pauschaltarif. Die Dauer der Behandlung ist als Normminutensatz standardisiert. Der Tarif gilt auch für Patienten mit Urostoma.

² Wechselzeiten sind in der Pauschale inbegriffen.

³ Die Tariffberechnungen sind auf gleicher Basis wie TARMED erfolgt.

1.1.2. Tarifpositionen

Ziffer	Bezeichnung	Interpretation	Taxpunkte
51.0210	Behandlung und Beratung von Stomapatienten durch Pflegefachpersonal	Gilt auch für Patienten mit Urostoma. Abgeltung des Aufwands (Raum, Personal, Umlagen, Verbrauchsmaterial unter CHF 3.--) im Rahmen der Behandlung und Betreuung Nicht kumulierbar mit 51.0250	80.85
51.0250	Behandlung und Beratung von Stomapatienten durch Pflegefachpersonal bei Stoma-Irrigation	Abgeltung des Aufwands (Raum, Personal, Umlagen, Verbrauchsmaterial unter CHF 3.--) im Rahmen der Behandlung und Betreuung Nicht kumulierbar mit 51.0210	277.20

1.1.3. Medikamente

Im Rahmen der Behandlung eingesetzte Medikamente werden separat gemäss Spezialitätenliste (SL) abgerechnet. Für Medikamente mit einem Publikumspreis von weniger als CHF 1'000.— gilt ein Rabatt von 10%.

Anderslautende kantonale oder nationale Rabattierungsvereinbarungen gehen vor.

1.1.4. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial ist separat verrechenbar, sofern der Einkaufspreis (inkl. MWST) pro Einzelstück CHF 3.-- übersteigt. Verrechnet wird der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10%. Für Verbrauchsmaterialien, die in Verträgen aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise. Die Abgabe von Mittel und Gegenständen wird in separaten Verträgen geregelt. Als Übergangslösung dürfen MiGeL-Artikel zu den Gestehungskosten verrechnet werden. Die Artikel sind mit Preisangabe und Abgabedatum (Datum der Sitzung) einzeln aufzuführen.

1.2. Tarif Hebammenleistungen

1.2.1. Allgemeines

¹ Der Tarif beinhaltet Pauschalen, Zeittarife und Anfahrsentschädigungen.

² Wechselzeiten sind in den Pauschalen inbegriffen.

³ Artikel 4 des Tarifvertrags kommt nicht zur Anwendung.

1.2.2. Tarifpositionen

Hebammenleistungen ohne Beisein des Arztes.

Pos.	Bezeichnung	Einheit	Pauschal in CHF	Taxpunkte
	**Schwangerschaft			
51.1010	Geburtsvorbereitung	pauschal	100.00	
51.1020	Kontrolluntersuchung (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro Sitzung		51
51.1030	Betreuung bei Risikoschwangerschaft (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro angebrochene 30'		43
51.1090	Verbrauchsmaterial	pro Schwanger- schaft	40.00	
51.1040	Herztonüberwachung mittels Kardiotokograph (CTG) (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro Einsatz		70
	*Geburt			
51.1110	Leitung einer Geburt zu Hause	pro angebrochene 30'		48
51.1120	Andere Leistungen (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro angebrochene 30'		30
51.1180	Verbrauchsmaterial (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro abgebrochene Geburt	100.00	
51.1190	Verbrauchsmaterial (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro Geburt	165.00	
	**Wochenbett			
51.1210	Pflegebesuche, einer pro Tag	pro Besuch		78
51.1220	Zweitpflegebesuche innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt	pro Besuch		39
51.1280	Verbrauchsmaterial 1. - 5. Tag (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro Tag	18.00	
51.1290	Verbrauchsmaterial 6. -10. Tag (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro Tag	7.00	
51.1230	Abschliessende Kontrolluntersuchung (Vgl. 1.3.4. Interpretation)			57
51.1250	Stillberatung (Vgl. 1.3.4. Interpretation)	pro Sitzung		78
51.1260	Material gem. Aufwand (Vgl. 1.3.4. Interpretation)			
	*Fahrten			
51.1310	Pro Km		0.60	

* Leistungen dürfen nur am Domizil der Schwangeren/Gebärenden erbracht werden.

** Leistungen dürfen im Spital und am Domizil der Schwangeren/Gebärenden erbracht werden.

1.2.3. Medikamente und Verbrauchsmaterial

Im Rahmen der Behandlung eingesetzte Medikamente werden separat gemäss Spezialitätenliste (SL) abgerechnet. Für Medikamente mit einem Publikumspreis von weniger als CHF 1'000.— gilt ein Rabatt von 10%.

Anderslautende kantonale oder nationale Rabattierungsvereinbarungen gehen vor.

Verbrauchsmaterial darf höchstens zu den im Tarif angegebenen Pauschalbeträgen in Rechnung gestellt werden; ausgenommen sind Leistungen gemäss Pos. 51.1250 Stillberatung.

1.2.4. Interpretationen

1.2.4.1. Schwangerschaft

51.1010 Geburtsvorbereitung

gemäss Art. 14 KLV.

51.1020 Kontrolluntersuchung

Die Entschädigung wird gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a KLV maximal für sechs Kontrolluntersuchungen vergütet. Stellt die Hebamme bei einer Kontrolluntersuchung Komplikationen fest, so ist sie verpflichtet, die Schwangere an einen Arzt zu weisen.

Die Kontrolluntersuchung umfasst die Leistungen gemäss Art. 13 lit. a und Art. 16 Abs. 1 lit. a KLV.

51.1030 Betreuung bei Risikoschwangerschaft

Die Entschädigung wird gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a. Ziff. 2 KLV vergütet.

51.1040 Herztonüberwachung mittels Kardiotokograph (CTG)

Pauschal pro Sitzung inkl. Gerätekosten.

Die Entschädigung wird vergütet bei entsprechender Indikation in der Risikoschwangerschaft gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c KLV. Die Durchführung der CTG-Überwachung ist in der Rechnung zu begründen.

51.1090 Verbrauchsmaterial

Zusätzlich zur angegebenen Pauschale ist kein weiteres Verbrauchsmaterial nach ALT oder MiGeL verrechenbar.

1.2.4.2. Geburt

Die Leistungen unter diesem Kapitel können vom Spital nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie am Domizil der Gebärenden erfolgen.

51.1110 Leitung einer Geburt zu Hause

Die Geburtsentschädigung umfasst die Hilfe vor, während und nach der Geburt des/der Kindes/er einschliesslich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.

51.1120 Andere Leistungen

Die Entschädigung wird vergütet: a) bei der Leitung einer Fehlgeburt, b) wenn die Assistenz einer Berufskollegin aus geburtshilflichen Gründen notwendig ist, c) bei der Überwachung vor einer und/oder geplanten Spitalgeburt, d) bei der Verlegung in ein Spital.

51.1180 und 51.1190 Verbrauchsmaterial

Zusätzlich zu den angegebenen Pauschalen ist kein weiteres Verbrauchsmaterial nach ALT oder MiGeL verrechenbar.

1.2.4.3. Wochenbett

51.1210 Pflegebesuche, einer pro Tag

Übernimmt die Hebamme die Betreuung erst im Verlaufe der ersten zehn Tage, so werden die Pflegebesuche vom ersten Besuchstag bis zum 10. Tag nach der Geburt vergütet. Die Besuche dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und Versorgung von Mutter und Kind einschliesslich aller damit verbundenen Leistungen. Ab dem 11.Tag nach der Geburt ist eine ärztliche Verordnung erforderlich.

51.1220 Zweitpflegebesuche innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt

Die Entschädigung wird pro Wochenbett ohne ärztliche Verordnung im Maximum fünfmal vergütet. Der Zweitpflegebesuch ist in der Rechnung zu begründen.

51.1280 und 51.1290 Verbrauchsmaterial 1. – 5. resp. 6. – 10 Tag

Der Geburtstag gilt als Tag Null.

Zusätzlich zu den angegebenen Pauschalen ist kein weiteres Verbrauchsmaterial nach ALT oder MiGeL verrechenbar.

51.1230 Abschliessende Kontrolluntersuchung

Die Entschädigung wird vergütet, wenn die Untersuchung spätestens in der 10. Woche nach der Geburt stattfindet.

51.1250 Stillberatung

Die Entschädigung wird nach dem Wochenbett vergütet, ab dem 11. Tag nach Geburt (diese Limite entfällt bei ambulanten Beratungen im Spital) und bei Vorliegen von Komplikationen für maximal 3 Sitzungen, pro Sitzung. Verbrauchsmaterial ist separat verrechenbar, sofern der Einkaufspreis (inkl. MWST) pro Einzelstück CHF 3.-- übersteigt. Verrechnet wird der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10%. Für Verbrauchsmaterialien, die in Verträgen aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise. Die Abgabe von Mittel und Gegenständen wird in separaten Verträgen geregelt. Als Übergangslösung dürfen MiGeL-Artikel zu den Gestehungskosten verrechnet werden. Die Artikel sind mit Preisangabe und Abgabedatum (Datum der Sitzung) einzeln aufzuführen.

51.1260 Verbrauchsmaterial

Gemäss ALT. Verbrauchsmaterial ist separat verrechenbar, sofern der Einkaufspreis (inkl. MWST) pro Einzelstück CHF 3.-- übersteigt. Verrechnet wird der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10%. Für Verbrauchsmaterialien, die in Verträgen aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise. Die Abgabe von Mittel und Gegenständen wird in separaten Verträgen geregelt. Als Übergangslösung dürfen MiGeL-Artikel zu den Gestehungskosten verrechnet werden. Die Artikel sind mit Preisangabe und Abgabedatum (Datum der Sitzung) einzeln aufzuführen.

1.2.4.4. Fahrten

51.1310 Entschädigung pro Kilometer

Fahrten können nur für Leistungen am Domizil der Gebärenden in Rechnung gestellt werden. Mit dieser Km-Entschädigung sind sämtliche Fahrzeugkosten inkl. Abschreibungen abgegolten. Es gilt folgende Einschränkung: Hat eine andere als die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Krankenkasse die Zahlung des dadurch entstehenden Mehrbetrages an Fahrtenentschädigung ablehnen, wenn der Weg von der Stelle der Leistung zur Wohnung oder Praxis der anderen Hebamme mehr als 15 Kilometer länger ist als zur Wohnung oder Praxis der nächstwohnenden, allenfalls auch ausserkantonalen Hebamme. Dies gilt nicht, wenn die Zuziehung der anderen Hebamme nach der besonderen Lage des Falles aus anderen Gründen gerechtfertigt war.